

EGTA

Sektion Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein / Hamburg e.V.



EGTA·D

European Guitar Teachers Association

Deutschland e.V.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *European Guitar Teachers Association - Landesverband Schleswig-Holstein / Hamburg e.V.* entsprechend § 5 der Satzung der European Guitar Teachers Association - Sektion BRD. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Schleswig.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziel des Vereins

1. Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Förderung der fachlichen Belange des Berufsstandes sowie der Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikkpflege. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt gemäss § 2 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 3. Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle GitarrenpädagogInnen und BerufsgitarristInnen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Bundesversammlung zu.

3. Die fordernde Mitgliedschaft kann von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sowie von natürlichen Personen als Förderer der EGTA erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Vereins hat. Über die Ernennung entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

6. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen, den Richtlinien des Vereins nicht entsprechen oder mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug sind. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied

das Recht auf Berufung an die Bundesversammlung zu.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge kommen dem Bundesverband zu.

2. Dem Landesverband stehen 20 v. H. der Beiträge seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zur Verfügung.

3. Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 20 v. H. der Mitgliedsbeiträge beschliessen. Über Ausnahmen entscheidet in besonders begründeten Fällen der erweiterte Bundesvorstand. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag vom Bundesvorstand erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 6. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren,
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) Festsetzung der Zusatzbeiträge für den Landesverband,

g) Beschlussfassung über

Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

i) Planung eines Arbeitsprogramms.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung

wird vom Vorsitzenden jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Sitzung.

5. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, sowie für die Festsetzung von Zusatzbeiträgen gemäss § 7.f. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

7. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus einem Ersten Vorsitzenden und einem

Stellvertretenden Vorsitzenden sowie Kassenwart und Schriftführer.

2. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9. Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung jährlich die satzungsgemässe Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10. Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

4. Die auflösende Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke des deutschen Musiklebens im Sinne von § 3 dieser Satzung. Der Beschluss darf erst nach Anhören der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Festgestellt am 18.06.1995

Eingetragen am 20.09.1995 beim Amtsgericht Schleswig